

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 71/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Verkündet
am 30. Mai 1968

Prozeßbevollmächtigter:

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	H a h n e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember
1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin, Dietrich L., ist am 16. Dezember 1958 im Neckar ertrunken. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls ist. Über die Begleitumstände des Unfalls enthält das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1965 folgende tatsächliche Feststellungen:

"Der am 2. Mai 1908 geborene, etwa 1,70 m große Ehemann der Klägerin war Binnenschiffer von Beruf. Er fuhr seit dem Jahre 1952 für die K. Reederei und Kohlenhandel GmbH in Duisburg. Vom 2. Dezember 1958 ab war er als Maschinist auf dem Motorschiff (MS) "Klößner 5" tätig. Dieses Schiff, das von dem Zeugen D. geführt wurde, war 80 m lang und 9,50 m breit. Im Vorder- und Mittelteil des Schiffes befand sich der Laderaum. Daran schlossen sich im Achterschiff das Steuerhaus, der Maschinenraum und die Wohnungen der Eheleute D. bzw. des Ehemannes der Klägerin an. Hinter diesen Wohnungen befand sich das Achterdeck des Schiffes. Die Wohnung der Eheleute D. lag zur Steuerbordseite hin. Zu diesen Seiten hin öffneten sich auch die Außentüren der beiden Wohnungen, hinter denen sich jeweils ein Windfang mit einer eingebauten Toilette befand. Vom Windfang aus konnte man durch eine Innentür die eigentliche Wohnung betreten. Die Außentüren führten auf den längs der Bordwand verlaufenden Gangbord, der in Höhe der Tür zur Wohnung des Verunglückten etwa 0,65 m breit war. Dieser Gangbord war zur Bordwand hin durch ein stabiles eisernes Geländer gesichert. Das Geländer war 0,97 m hoch. In dieser Höhe war ein Handlauf und - parallel zu diesem - in halber Höhe eine weitere durchlaufende Eisenstange angebracht. Das Geländer reichte

-3-



- 3 -

von der Eingangstür der Wohnung des Ehemannes der Klägerin etwa 8 m nach vorn und etwa 2,50 m bis 3 m nach hinten. Zum Heck des Schiffes hin war die Bordwand - daran anschließend - auf einer Länge von ungefähr 3 m nicht durch ein Geländer gesichert. An dieser ungesicherten Stelle befanden sich 2 Poller. Das Geländer setzte sich dahinter um das Heck herum fort.

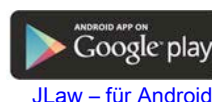
Das MS "Klößner 5" fuhr am 16. Dezember 1958 von Heilbronn kommend den Neckar leer herunter. Zwischen 15.30 und 16.00 Uhr legte der Schiffsführer D. das Fahrzeug oberhalb der Schleuse Gundelsheim mit talwärts gerichtetem Bug auf der linken Seite des Stromes fest. Dort hatte bereits das MS "Rhenus 130" ebenfalls mit talwärts zeigendem Bug unmittelbar am Ufer geankert. Der Zeuge D. legte sein Schiff längsseits neben das MS "Rhenus 130", so daß sich die Steuerbordseite von "Rhenus 130" neben der Backbordseite von "Klößner 5" befand. Beide Schiffe lagen etwa in gleicher Höhe mit den Vorderschiffen aneinander und bildeten mit den Schiffsrümpfen einen spitzen Winkel. In Höhe der beiden Steuerhäuser betrug der Abstand zwischen ihnen etwa 0,80 m. Er verbreiterte sich zum Achterdeck hin in Höhe der Poller auf ungefähr 1 m. Die Arbeiten auf dem Schiff waren um 16.30 Uhr beendet.

Gegen 18.00 Uhr suchten der Ehemann der Klägerin und der als Matrose auf dem MS "Klößner 5" tätige Zeuge M. den ihnen bekannten Maschinisten G. und dessen Ehefrau, die auf dem Nachbarschiff MS "Rhenus 130" fuhren, in ihrer Wohnung an Bord auf. Hier tranken der Ehemann der Klägerin und der Zeuge M. je 1 Glas Wein. Gegen 18.30 Uhr gingen die Eheleute G. und der Zeuge M. in die 400 bis 500 m entfernt gelegene Baukantine D. Der Ehemann der Klägerin, der im Dunkeln schlecht sehen konnte, sich daher nach Einbruch der Dunkelheit besonders vorsichtig bewegte und auch aus diesem Grund nach Feierabend selten an Land ging, schloß sich ihnen an. Er aß in

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



der Kantine D. zu Abend und nahm dort bis gegen 22.15 Uhr alkoholische Getränke zu sich, deren genaue Menge nicht festzustellen ist. Dann begaben sich die genannten Personen, zu denen sich noch der auf dem MS "Rhenus 130" tätige Schiffsjunge B. gesellt hatte, auf den Heimweg zu ihren Schiffen. Dort mußte man, um an Bord des MS "Klößner 5" zu gelangen, vom Ufer zunächst über eine Sprossenleiter an Bord des MS "Rhenus 130" klettern und von diesem auf das zur Strommitte hin gelegene MS "Klößner 5" übersteigen. Gegen 22.30 Uhr traf der Ehemann der Klägerin mit seinen Begleitern bei den Schiffen ein. Beim Besteigen der Leiter half ihm der Schiffsjunge B. Er brachte ihn auch - gemeinsam mit dem Matrosen M. - an Bord des MS "Klößner 5". Dort begleitete ihn der Zeuge M. bis zur Eingangstür der Maschinenwohnung. Er sah noch, wie der Ehemann der Klägerin die Tür zu seiner Wohnung öffnen wollte, und verabschiedete sich dann von ihm.

Etwa gegen 22.50 Uhr stürzte der unter erheblichem Alkoholeinfluß stehende Ehemann der Klägerin an der Backbordseite von MS "Klößner 5" in den zwischen beiden Schiffen gebildeten spitzen Winkel - und zwar entweder über das vor der Außentür seiner Wohnung angebrachte Geländer oder an der heckwärts gelegenen, nicht durch ein Geländer gesicherten Stelle - in den dort 3 bis 4 m tiefen Neckar und ertrank. Es ist nicht festzustellen, ob sich der Unfall ereignete, als er urinieren wollte oder sich übergeben mußte. Ebenso ist nicht zu klären, ob er sich im Augenblick des Unfalls auf dem Weg in den Maschinenraum des Schiffes befand. Zu dieser Zeit hielt sich der Schiffsführer D. im Maschinenraum auf, wo er nach der Heizung sehen wollte. Er vernahm dort - ebenso wie der an Bord befindliche Lotse L. - laut gurgelnde Würgelaute, die von außerhalb des Maschinenraumes kamen und sich so anhörten, als ob sich jemand erbrach. D., der vom Landgang des Ehemannes der Klägerin nichts wußte und glaubte, seine an Bord befindliche magenkränke

Ehefrau müsse sich übergeben; stürzte darauf sofort an Deck. Dort traf er seine Ehefrau, die die Geräusche ebenfalls gehört und ihre Wohnung verlassen hatte in der Annahme, dem Ehemann der Klägerin, den sie an der Stimme erkannt zu haben glaubte, sei etwas zugestoßen. Der Ehemann D., dem sie ihre Befürchtung mitteilte, fand die Innentür zur Wohnung des Ehemannes der Klägerin verschlossen vor. Er suchte darauf, unterstützt von dem Lotsen L., mit Lampen und Bootshaken die Wasserfläche um das Schiff herum ab, ohne etwas zu finden. Auch die Suche der sofort herbeigerufenen Wasserschutzpolizei verlief ergebnislos.

Am 16. Januar 1959 wurde die Leiche des Ehemannes der Klägerin in gefrorenem Zustand im Oberwasser des Kraftwerks Neckarzimmern angetrieben."

Aufgrund der Ergebnisse der Leichenöffnung und der aus Kontrollgründen wiederholten, nach verschiedenen Methoden vorgenommenen Untersuchungen des der Leiche entnommenen Blutes äußerte sich der Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg, Prof. Dr. M., dahin, daß bei L. im Zeitpunkt des Unfalls ein Blutalkoholgehalt (BAG) von mindestens 2,5 o/oo vorgelegen habe (Gutachten vom 30. Januar und 2. März 1959).

Die Beklagte versagte durch Bescheid vom 25. März 1959 die begehrte Hinterbliebenenentschädigung, weil L. infolge Alkoholbeeinflussung nicht mehr fähig gewesen sei, den als Binnenschiffer an ihn zu stellenden körperlichen und geistigen Anforderungen zu genügen. Ein innerer Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit habe somit im Zeitpunkt des Unfalls nicht bestanden. Dieser sei wahrscheinlich durch die Trunkenheit verursacht worden.

Im Klagverfahren hat sich auf Ersuchen des Sozialgerichts (SG) Duisburg Obermedizinalrat Privatdozent Dr. G., Leiter der gerichtsmedizinischen Untersuchungsstelle der



Stadt Duisburg, am 4. Oktober 1961 gutachtlich geäußert. Auf Antrag der Klägerin hat Prof. Dr. E. [Name], Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität in Bonn, am 2. Mai 1962 ein Gutachten erstattet.

Das SG Duisburg hat durch Urteil vom 21. August 1962 die Klage abgewiesen.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat - ebenso wie schon die Beklagte und das SG - die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beigezogen. Es hat ferner Beweis erhoben durch Beiziehung einer Lageskizze beider Schiffe, von Skizzen der räumlichen Einteilung des MS "Klößner 5" und von Fotos der Stelle, von der L. vermutlich vom Schiff ins Wasser gefallen ist. Den Schiffsführer D. [Name] und seine Ehefrau sowie die Schiffsführer V. [Name] und H. [Name], welche L. aus seiner früheren Binnenschiffertätigkeit kannten, hat es im Wege der Rechtshilfe als Zeugen gehört.

Durch Urteil vom 14. Dezember 1965 hat das LSG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

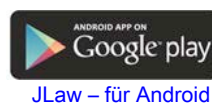
Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei L. infolge übermäßigen Alkoholgenusses, der die rechtlich allein wesentliche Unfallursache sei, tödlich verunglückt. Bei L. habe nach den Gutachten der ärztlichen Sachverständigen im Zeitpunkt des Unfalls ein BAG von mindestens 2,5 o/oo vorgelegen. Die Auswertung der Blutprobe im gerichtsmedizinischen Institut der Universität Heidelberg nach der Widmark- und der ADH-Methode habe einen BAG von 3 o/oo ergeben. Die Sachverständigen hätten die Möglichkeit einer postmortalen Alkoholneubildung nach den gegebenen Umständen verneint. Sie hätten überzeugend ausgeführt, daß bei der Untersuchung der Blutproben alle in Betracht kommenden Fehlerquellen ausgeschlossen worden seien. Obwohl nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft der Alkoholgehalt nach dem Tode etwas absinke und beim Ertrinkungstod durch Blutverdünnung eine weitere Verminderung

des BAG einzutreten pflege, habe Prof. Dr. M., weil der Leiche kein Urin entnommen worden sei und aus diesem Grunde eine Uringegenprobe nicht habe durchgeführt werden können, vorsorglich 0,2 o/oo abgezogen. Da ferner die Möglichkeit, daß L. unmittelbar vor seinem Tode erbrochen habe, nicht ausgeschlossen werden könne, obwohl der Zeuge D. an Bord keine entsprechenden Spuren gefunden habe, habe der Gutachter wegen einer dadurch möglichen leichten Erhöhung des BAG weitere 0,3 o/oo abgezogen und sei somit zu einem Wert von 2,5 o/oo gelangt. Ein BAG in dieser Höhe könne allerdings nicht aus vier bis fünf Viertel Liter Wein herkommen, die L. nach Angabe der mit ihm zur Kantine gegangenen Binnenschiffer und des dort tätigen Kellners nur getrunken habe. Den Aussagen der Zeugen, welche die von L. getrunkenen Alkoholmengen nur in etwa geschätzt haben könnten und teilweise selbst angeheitert gewesen seien, somit auch über den Grad des Angetrunkenseins Ls. nichts Zuverlässiges sagen könnten, komme gegenüber der wissenschaftlich gesicherten Blutprobe jedoch kein entscheidender Beweiswert zu. Entgegen der Meinung der Klägerin liege kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, weil die Beklagte sich auf das Ergebnis der ohne ihre - der Klägerin - erteilte Einwilligung nicht möglich gewesen Leichenöffnung zum Nachteil der Klägerin berufen habe. Die Gutachter Dr. M. und Dr. G. hätten überzeugend ausgeführt, daß selbst ein alkoholverträglicher Mann sich bei einem BAG von 2,5 o/oo im Zustand hochgradiger Trunkenheit befinde und infolge der dabei auftretenden Ausfallerscheinungen nicht imstande sei, sich an Bord eines Binnenschiffes sicher zu bewegen und den dort in körperlicher und geistiger Hinsicht an ihn gestellten Anforderungen zu genügen. Die Ansicht der Gutachter werde durch die Aussagen der Zeugen, die L. an Bord des Schiffes und bis vor die Außentür seiner Wohnung gebracht hätten, nicht entkräftet. Der Zeuge M. habe zwar bekundet, daß L. sich an der Außentür seiner Wohnung zu schaffen gemacht habe, nachdem er - der Zeuge - sich von ihm verab-



schiedet habe. Es könne aber nicht mehr festgestellt werden, ob diese Tür überhaupt verschlossen gewesen sei, als L. vom Landgang auf das Schiff zurückgekehrt sei. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei L. entweder über das vor seiner Wohnungstür angebrachte Geländer oder einige Meter davon entfernt an der Stelle, an der sich die Poller des Schiffes befinden, ins Wasser gestürzt. Ob der Unfall sich ereignet habe, als L. habe austreten wollen oder sich habe erbrechen müssen, habe nicht festgestellt werden können. Es sei auch nicht zu beweisen, daß der Ehemann der Klägerin auf dem Weg von seiner Wohnung zum Maschinenraum des Schiffes verunglückt sei. Dies sei auch nicht entscheidend, weil für den Sturz ins Wasser die hochgradige Trunkenheit des Verunglückten die rechtlich allein wesentliche Ursache gewesen sei; deshalb sei der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen. Die Nachtblindheit des Ehemannes der Klägerin sei für das Zustandekommen des Unfalls ohne rechtlich-wesentliche Bedeutung. L. sei durch seine jahrelange Tätigkeit mit den besonderen Gefahren der Binnenschifffahrt vertraut gewesen und habe sich an Bord ausgekannt. Auf dem "Klöcker 5" habe er zwar erst seit zwei Wochen Dienst getan. Die Binnenschiffe, auf denen er tätig gewesen sei, seien aber in der Anordnung ihrer Aufbauten und in ihrer räumlichen Einteilung einander weitgehend ähnlich und wiesen gleichartige Gefahrenquellen auf. Überdies sei L. nach den Aussagen von Zeugen ein bedächtiger Mensch gewesen und habe es sich zur Gewohnheit gemacht, sich im Dunkeln besonders vorsichtig zu bewegen. Nach Ansicht der Klägerin sei ihr Ehemann möglicherweise durch die auf dem Nachbarschiff in Höhe seiner Wohnungstür angebrachte Ankerleuchte geblendet worden. Wäre deren Blendwirkung aber so erheblich, wie die Klägerin annehme, wären auch die an Bord des Nachbarschiffes tätigen Binnenschiffer nicht unerheblich gefährdet. Eine derartige Gefährdung durch eine in der Schifffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebene Ankerleuchte müsse indessen ausgeschlossen werden. Abgesehen davon habe trotz einer etwaigen Blendwirkung das vor der Wohnungstür Ls. angebrachte Schiffs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind aus Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



geländer vor einem Überbordfallen in ausreichendem Maße Schutz gewährt. Umstände, die einen Sturz ins Wasser hätten verursachen oder wesentlich begünstigen können, etwa Reifglätte auf dem Gangbord, seien nicht ersichtlich. Der Zeuge D. habe bekundet, daß es in der Unglücksnacht nicht gefroren habe; die Luckendächer seien feucht, aber nicht mit Reif überzogen gewesen. L. wäre somit in nüchternem Zustand das Unglück nicht zugestoßen. Der Umstand, daß der Sturz ins Wasser tödlich ausgegangen sei, sei nicht geeignet, den inneren Zusammenhang mit dem Binnenschiffahrtsbetrieb zu bejahen.

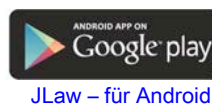
Das LSG hat die Revision zugelassen, weil die entschiedenen Fragen grundsätzliche Bedeutung hätten.

Die Klägerin hat durch ihren Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt und ihr Rechtsmittel begründet. Sie ist der Meinung, daß die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht verfahrensfehlerfrei getroffen worden seien und das LSG die für den Unfall rechtlich-wesentlichen Ursachen, die aus der betrieblichen Sphäre herrührten, außer Acht gelassen habe.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie meint, daß das Berufungsgericht die Revision gesetzwidrig zugelassen habe. Über die Rechtsfragen, die das LSG entschieden habe, liege bereits eine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Die Revision richte sich allein gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, den Unfall ihres Ehemannes als Arbeitsunfall anzuerkennen und Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren, hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Ansicht der Beklagten, das LSG habe die Revision gesetzswidrig zugelassen (vgl. BSG 6, 70; 10, 240), trifft nicht zu. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zwecks Prüfung von Fragen zugelassen, die - wie die Nachprüfung tatsächlicher Fragen - der Gesetzgeber der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen hat. Es ist der Auffassung, daß es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden habe und deshalb die Revision zuzulassen sei. Die Beklagte meint dagegen, einer Zulassung der Revision hätte es nicht bedurft, weil diese Rechtsfragen bereits höchstrichterlich geklärt seien. Aus dem Inhalt der angefochtenen Entscheidung ergibt sich indessen, daß das Berufungsgericht Rechtsfragen als rechtserheblich angesehen hat, über die noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt und um deren Entscheidung die Beklagte sogar ausdrücklich gebeten hatte. Somit liegt eine offensichtlich entgegen dem Gesetz erfolgte Zulassung der Revision nicht vor (vgl. auch SozR Nr. 109 zu § 162 SGG).

Die Revision ist indessen nicht begründet.

Der Rechtsstreit geht vor allem darum, ob Unfallversicherungsschutz in dem Zeitpunkt, als der Ehemann der Klägerin ins Wasser gestürzt ist, vorgelegen hat. Dies hat das LSG verneint. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die vom Berufungsgericht getroffene seiner Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen.

Das LSG hat festgestellt, daß L. im Zeitpunkt des Unfalls infolge Alkoholgenusses zu keiner zweckgerichteten wirtschaftlich verwertbaren Arbeit auf dem Schiff mehr fähig gewesen ist. Die von der Revision gegen diese Feststellung erhobenen Rügen sind nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist, gestützt auf die ärztlichen Gutachten, davon ausgegangen, daß L. im Zeitpunkt des Unfalls einen BAG von mindestens 2,5 o/oo hatte. Die Revision wendet dagegen ein, daß zu dieser Feststellung die Aussagen von Zeugen in Widerspruch stünden, die bekundet hätten, daß der Ehemann der Klägerin in den letzten Stunden vor dem Unfall nur vier bis fünf Viertel Wein getrunken habe und diese Menge nicht zu einem BAG von 2,5 o/oo im menschlichen Körper führen könne. Sie hat indessen nicht darzutun vermocht, die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, daß gegenüber den Gutachten der Sachverständigen, die auf wissenschaftlich gesicherten Grundlagen beruhten, die das Gegenteil besagenden Zeugnisaussagen nicht zuverlässig genug seien und ihnen kein entscheidender Beweiswert zukomme, verstoße gegen zwingendes Verfahrensrecht. Die Rüge der Revision, das LSG hätte sich auf das Gutachten Prof. Dr. M. nicht stützen dürfen, weil dieses "eklatante Fehler" enthalte, wird den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht gerecht. Der Gutachter hat, obwohl er der Ansicht ist, daß bei L. im Zeitpunkt des Unfalls ein BAG von 3 o/oo vorgelegen habe, zur Vermeidung jeglicher überhaupt nur denkbarer Fehlerquellen und unter Berücksichtigung des zu vermutenden Umstandes, daß L. vor dem Sturz ins Wasser erbrochen hat, einen BAG von 2,5 o/oo angenommen. Die Revision hat ihre Behauptung, ein solches Verhalten beweise die Unsicherheit des Gutachters, nicht begründet. Ihrer weiteren Behauptung, Prof. Dr. E. habe sich in anderen Streitverfahren wiederholt dahin geäußert, daß es bei einer Leiche, die im Wasser gelegen habe, schon nach fünf bis sechs Tagen zu einer Alkoholneubildung kommen könne und man dieser Fehlerquelle durch eine Bestimmung des



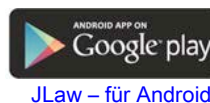
BAG im Urin begegne, steht entgegen, daß, wie das LSG ausgeführt hat, Prof. Dr. E. M. dargetan hat, weshalb in der vorliegenden Sache eine solche Gegenprobe nach seiner Ansicht nicht geboten gewesen ist. Damit erweist sich auch das weitere Vorbringen der Revision, dieser Gutachter habe eine klare Beantwortung der Frage nach der Bedeutung der Uringegenprobe vermieden, als nicht zutreffend. Prof. Dr. E. M. hat die von Prof. Dr. M. angewandte Methode, den Wert des BAG niedriger anzusetzen, "um kein etwaiges Unrecht zu tun", ausdrücklich gebilligt; unter Berücksichtigung des Erfahrungswissens, daß bei Ertrinkungstod eine Verminderung des BAG eintritt, hat er einen BAG von 2,8 o/oo im Zeitpunkt des Unfalls bejaht. Die Revision hat somit nicht in einer den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügenden Weise gerügt, daß die Feststellung des LSG, bei L. habe ein BAG von mindestens 2,5 o/oo vorgelegen, als er ins Wasser gestürzt sei, verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist.

Die Revision meint allerdings, das LSG hätte das Ergebnis der Blutprobe nicht zum Nachteil der Klägerin verwerten dürfen, weil es ohne deren Einwilligung zur Öffnung der Leiche gar nicht in den Besitz dieses Beweismittels gelangt wäre. Indessen verkennt die Revision, daß die Prozeßbeteiligten soweit zumutbar an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken haben (BSG 4, 116, 118; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15.5.67, Band I, S. 244 d I mit weiteren Nachweisen) und das Berufungsgericht verpflichtet war, sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens sein Urteil zu bilden, andernfalls es § 128 Abs. 1 SGG verletzt hätte (SozR Nr. 10 zu § 128 SGG).

Die Revision vertritt die Ansicht, für die Frage des Versicherungsschutzes sei erheblich, daß der Ehemann der Klägerin nach seiner Rückkehr an Bord keine qualifizierten Maschinistenarbeiten habe zu verrichten brauchen, weil das Schiff stillgelegt und die Besatzung Nachtruhe gehalten habe;

als ernstliche zweckgerichtete Tätigkeit sei von ihm höchstens die Bedienung des Koksofens im Maschinenraum erwartet worden; dazu sei er zweifellos noch imstande gewesen. Mit dieser bloßen Behauptung ist jedoch die gegenteilige Ansicht der Gutachter Prof. Dr. M. und Privatdozent Dr. G., welche aufgrund des hohen BAG L. zu einer Arbeit nicht mehr für fähig gehalten haben und denen das LSG sich angeschlossen hat, nicht rechtswirksam angegriffen worden. Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist von der Revision auch nicht dadurch in Frage gestellt worden, daß sie vorträgt, L. habe die äußere Tür seiner Wohnung an Bord mit einem Schlüssel aufgesperrt. Auch hier erschöpft sich die Revision mit dem Vorbringen einer Behauptung. Das LSG hat im angefochtenen Urteil ausgeführt, es habe nicht festgestellt werden können, ob diese Tür bei der Rückkehr des Ehemannes der Klägerin von Land verschlossen gewesen sei. Es ist also nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht ausgeschlossen, daß L. in seiner Trunkenheit versucht hat, eine unverschlossene Tür zu öffnen. Aufgrund von Zeugenaussagen steht, was die Revision nicht in Abrede stellt, allein fest, daß L. sich an der Außentür seiner Wohnung mit einem Schlüssel zu schaffen machte und diese Tür unverschlossen war, nachdem der Unfall sich ereignet hatte.

Das weitere Vorbringen der Revision, der Ehemann der Klägerin habe den 400 bis 500 m langen Weg zum Schiff ohne Hilfe zurückgelegt und er sei sicher über eine 2,5 m hohe Leiter zum Schiff heraufgestiegen, folglich könne er nicht so betrunken gewesen sein, wie das LSG annehme, denn sonst hätte er getragen werden müssen, entspricht ebenfalls nicht den Formanfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Aus der am 17. Dezember 1958 gegenüber der Wasserschutzpolizei gemachten Aussage des Zeugen M., der nach seiner Angabe in der Kantine fünf Flaschen Bier getrunken hat, geht – entgegen der Meinung der Revision – nicht hervor, wie L. sich auf dem Weg von der Kantine bis zum Schiff verhalten hat. Der



Zeuge hat bekundet, daß L. über die Leiter an Bord gegangen sei, während er - der Zeuge - etwa 20 m entfernt sich noch auf der Straße befunden habe; soweit er habe beobachten können, sei L. sicher über die Leiter an Deck gestiegen; er habe den Ehemann der Klägerin für angeheitert, aber nicht für betrunken gehalten. Gegenüber dieser nicht uneingeschränkten Zeugenaussage hat das Berufungsgericht die Aussage des auf dem Nachbarschiff tätigen Schiffsjungen B., er habe dem ihm nachfolgenden Ehemann der Klägerin über die Leiter geholfen, dahin gewürdigt, daß dadurch die durch die Gutachten bewiesene erhebliche Trunkenheit des Ehemanns der Klägerin bestätigt werde. Die Revision hat diese Beweiswürdigung mit der unzulänglichen Behauptung angegriffen, daß derartige "Handreichungen" in der Binnenschifffahrt üblich seien und die Schiffsführer V. und H. bekundet hätten, sie hätten L. auf dessen Landgängen wegen seiner Nachtblindheit stets begleitet und ihn an Bord "zurückgenommen". Die Revision hat aber nicht dargetan, daß dem auf einem fremden Schiff tätigen Zeugen B. das schlechte Sehvermögen des Ehemanns der Klägerin bei Nacht ebenfalls bekannt gewesen ist.

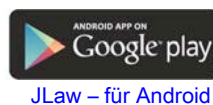
Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Ehemann der Klägerin sei im Zeitpunkt des Sturzes ins Wasser zu einer zweckgerichteten wirtschaftlich verwertbaren betrieblichen Tätigkeit nicht mehr imstande gewesen, ist somit mangels begründeter Revisionsrügen für den erkennenden Senat bindend (§ 163 SGG). Nach seiner ständigen Rechtsprechung bedeutet dies aber, daß eine Versicherungsschutz nach der - hier anzuwendenden - Vorschrift des § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (idF vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes) genießende Tätigkeit nicht vorgelegen hat, falls L. im Zeitpunkt des Unfalls auf dem Schiff eine Arbeit verrichten wollte (BSG 13, 9, 11). Ebensowenig hat angesichts des vom LSG festgestellten Grades der Trunkenheit des Ehemannes der Klägerin eine versicherungsrechtlich geschützte Arbeitsbereitschaft während der Ruhezeit des Schiffspersonals,



auf die nach den vom Senat aufgestellten Grundsätzen über den Betriebsbann der Binnenschifffahrt der Versicherungsschutz sich grundsätzlich erstreckt, vorgelegen (BSG 14, 197, 202; Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1966, 2 RU 71/63).

Das Berufungsgericht hat aufgrund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen ferner mit Recht angenommen, daß die durch die besondere Gestaltung des Wohn- und Arbeitsplatzes gegebenen Verhältnisse (BSG 14, 197, 202), insbesondere die Gefahr des Wassers, für den tödlichen Unfall nicht ursächlich waren, vielmehr die erhebliche Trunkenheit des Ehemannes der Klägerin die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen ist (BSG 13, 9; 12, 242). Da den Ehemann der Klägerin kurz vor seinem Unfall und während seines Sturzes ins Wasser niemand beobachtet hat, hat das LSG angesichts des festgestellten hohen BAG von 2,5 o/oo unter Zugrundelegung der Regeln des Beweises des ersten Anscheins unbedenklich davon ausgehen können, daß die Trunkenheit den Unfall verursacht hat (BSG 12, 242, 246).

Die Revision hat allerdings gerügt, daß das Berufungsgericht verschiedene Umstände, die für den Unfall ebenfalls ursächlich sein könnten, nicht richtig gewürdigt habe. Das LSG hat jedoch die Nachtblindheit des Ehemannes der Klägerin und dessen etwaige Blendung durch die auf dem Nachbarschiff angebrachte Ankerleuchte gewürdigt, wie es auch geprüft hat, ob sonstige Umstände vorgelegen haben, die ein Stolpern oder Ausrutschen Ls. an Deck wahrscheinlich machen konnten. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß L. nach allgemeiner Lebenserfahrung in nüchternem Zustand nicht verunglückt wäre. Die Revision hat nicht dargetan, daß die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts insoweit verfahrensfehlerhaft ist. Sie hat sich darauf beschränkt, ein anderes Ergebnis der Beweiswürdigung für richtig zu halten. Ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG ist damit aber nicht rechtswirksam gerügt (BSG 2, 236, 237; SozR Nr. 34 zu § 128 SGG).



Das LSG hat auf Wunsch der Beklagten noch erwogen, ob nicht schon deshalb, weil der Sturz des Ehemannes der Klägerin ins Wasser tödlich verlaufen ist, Versicherungsschutz zu bejahen ist, ohne daß es auf den Grad einer vorhandenen Alkoholbeeinflussung und deren Auswirkung ankommt. Es hat diese Frage mit Recht verneint, weil es für das Ausmaß der Unfallfolgen die Alkoholbeeinflussung als rechtlich allein wesentlich angesehen hat.

Der Ehemann der Klägerin hat somit im Zeitpunkt seines tödlichen Unfalls nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Deshalb war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)